

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 4/69

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Niedersächsischen Ministers der Justiz, vertreten
durch den Generalstaatsanwalt in Celle,

Antragsgegners und Beschwerdeführers,

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Wolfgang M [REDACTED]
in C [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdegegner,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von
[REDACTED] in K [REDACTED],

wegen Zurücknahme der Zulassung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 15. September 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann, der Rechtsanwälte Noelle und Dr. Roesen, des Bundesrichters Kirchhof, des Rechtsanwalts Correll sowie der Bundesrichter Dr. Vogt und Braxmeier

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Celle vom 7. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die diesem im zweiten Rechtszug erwachsenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Der 1898 geborene Antragsteller wurde im Jahre 1927 zum Amts- und Landgerichtsrat in Prenzlau und im Juli 1937 zum Landgerichtsdirektor in Berlin ernannt. Von November 1939 war er mit kurzer Unterbrechung bis Ende März 1944 Vorsitzender eines Sondergerichts in Posen und Berlin. Mit Wirkung zum 1. April 1944 wurde er als Hilfsrichter zum Volksgerichtshof abgeordnet. Die Abordnung wurde am 5. März 1945 verlängert.

- 3 -

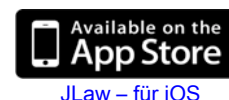
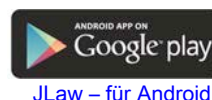
Im Jahre 1945 verzog der Antragsteller nach Niedersachsen. Vom 23. Januar 1948 ab war er dort als Hilfsrichter bei verschiedenen Gerichten tätig. Der letzte Hilfsrichterauftrag wurde durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle vom 14. Juli 1950 widerrufen, nachdem sich herausgestellt hatte, daß der Antragsteller Vorsitzender eines Sondergerichts und Beisitzer beim Volksgerichtshof gewesen war.

Am 14. Februar 1951 beantragte er die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und dem Landgericht in Göttingen. Die Rechtsanwaltskammer widersprach in ihrer Stellungnahme vom 2. April 1951 der Zulassung unter Berufung auf den zwingenden Versagungsgrund des § 15 Nr. 4 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vom 10. März 1949 (VO Bl. BZ 80); diesen erblickte sie darin, daß der Antragsteller als Richter beim Volksgerichtshof tätig gewesen war und diese Tätigkeit und die bei Sondergerichten in seinem Antrag auf Wiederbeschäftigung im Justizdienst nicht angegeben hatte. Der Antragsgegner lehnte deshalb durch Bescheid vom 7. Mai 1951 die Zulassung gemäß § 15 Nr. 4 RAOBZ ab, weil der Antragsteller seine Tätigkeit beim Sondergericht und beim Volksgerichtshof verschwiegen habe. Die darauf nach § 18 RAOBZ beantragte Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren erging durch rechtskräftiges Urteil des Ehrengerichts der Rechtsanwaltskammer Celle vom 24. Februar 1954. In diesem Urteil wurde festgestellt, daß der Kannversagungsgrund nach § 16 Nr. 2 RAOBZ vorliege; von der Möglichkeit, aus diesem Grunde die Zulassung zu versagen (§ 18 Abs. 3 RAOBZ), solle jedoch kein Gebrauch gemacht werden. Der Antragsteller wurde daraufhin am

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



24. Juni 1954 als Rechtsanwalt in Göttingen und am 27. September 1954 unter Aufhebung dieser Zulassung anderweitig als Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Celle zugelassen und in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen.

II.

Der Antragsgegner nahm durch Verfügung vom 24. August 1967 die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BRAO zurück, weil dieser sich durch die Art und den Umfang seiner Tätigkeit als Beisitzer des Volksgerichtshofs seit dem 1. April 1944 eines Verhaltens schuldig gemacht habe, welches die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft bedingt haben würde. Diese Tätigkeit sei in ihrem vollen Umfang, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung an vier Todesurteilen, von denen mindestens drei rechtsstaatswidrig und unmenschlich hart seien, bei der Zulassung nicht bekannt gewesen.

Auf den rechtzeitig gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hob der Ehrengerichtshof durch Beschluß vom 7. Oktober 1968 die Rücknahmeverfügung auf, weil aus ihr nicht ersichtlich sei, ob der Antragsgegner die Ermessensbestimmung des § 14 Abs. 2 BRAO geprüft habe, wonach dann, wenn die Rücknahmegründe nicht mehr bestehen, von der Zurücknahme abgesehen werden kann. Der Ehrengerichtshof hat dabei nicht entschieden, ob an sich der zwingende Zurücknahmegrund des § 14 Abs. 1 Nr. 1 vorgelegen hatte.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner durch einen am 16. Oktober 1968 beim Ehrengerichtshof eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt.

III.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 BRAO), aber nicht begründet.

IV.

Allerdings bestehen nicht die grundsätzlichen Bedenken, die der Antragsteller gegen die Zulässigkeit der Zurücknahme einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erhebt. Er meint, nach der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone hätte seine Zulassung nur zurückgenommen werden können, wenn er amtsunfähig gewesen (§ 15 Nr. 1) oder aus der Anwaltschaft (§ 15 Nr. 2) ausgeschlossen worden und dies bei der Zulassung nicht bekannt gewesen wäre (§ 26 Nr. 4). Er, der Antragsteller, habe durch die Zulassung unter den Bedingungen der genannten Rechtsanwaltsordnung eine bestimmte Rechtsposition, ein wohl erworbenes Recht erlangt, das ihm nicht wieder genommen werden dürfe.

Nach § 14 Abs. 1 BRAO ist jedoch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückzunehmen, wenn zu der Zeit, als die Zulassung erteilt wurde, nicht bekannt war, daß Umstände vorlagen, aus denen sie hätte versagt werden müssen. Ein solcher Versagungsgrund nach der Bun-

desrechtsanwaltsordnung ist die Tatsache, daß der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben (§ 7 Nr. 5 BRAO). Eine Zurücknahme der Zulassung aus diesem Grunde war, wie der Antragsteller zutreffend vorträgt, in der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone allerdings nicht vorgesehen.

Der Antragsteller übersieht jedoch, daß in der britischen Zone bis zum Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft im ehrengerichtlichen Verfahren auch wegen Handlungen zulässig war, die ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung als Rechtsanwalt begangen hatte (§ 80 RAOBZ). Dieselbe Regelung enthielt bereits § 64 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. Die Ausschließung aus diesem Grunde bedeutet ihrem Wesen nach die Zurücknahme der Zulassung. Das ehrengerichtliche Verfahren war nur deshalb für sie vorgeschrieben, weil in den früheren Rechtsanwaltsordnungen eine Nachprüfung der Zulassung und deren Zurücknahme durch das Ehrengericht grundsätzlich nicht vorgesehen war, der Betroffene aber die Möglichkeit haben sollte, in Fällen der hier vorliegenden Art ein Gericht anzurufen (vgl. Friedländer RAO 3. Aufl. § 64 Rdn. 1). Der Gesetzgeber hat in der Bundesrechtsanwaltsordnung die Folgerungen daraus gezogen, daß es sich bei Handlungen eines Rechtsanwalts, die dieser vor der Zulassung begangen hat, um Vorfälle handelt, welche die Zulassung betreffen, ihrem Wesen nach nicht in das ehrengerichtliche Verfahren gehören und deshalb

jetzt auch nicht in einem solchen geahndet werden können (§ 113 Abs. 3 BRAO). Deshalb entspricht eine Zurücknahme der Zulassung nach § 14 Abs. 1 BRAO in Verbindung mit den §§ 7 Nr. 5 und 16 BRAO dem in § 80 der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone vorgesehenen Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft (vgl. dazu auch amtliche Begründung zu § 26 und zu § 126 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung vom 8. Januar 1958 - BT 3. Wahlperiode Drucksache Nr. 120).

Dabei kann auch hier dahingestellt bleiben, ob § 7 Nr. 5 BRAO und § 15 Nr. 4 RAOBZ, wonach die Zulassung versagt werden mußte, wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hatte, welches die Ausschließung bedingen würde, abgesehen von der Fiktion einer Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Ausschließung in der Rechtsanwaltsordnung für die Britische Zone, sachlich genau denselben Inhalt haben (vgl. BGH Beschluß vom 16. Januar 1967 - AnwZz (B) 9/66 = Ehrenger. Entsch. IX, 62, 67).

7.

Der Senat prüft ebenso wie der Ehrengerichtshof nicht, ob gegen den Antragsteller Umstände dargelegt worden sind, die zur Zeit der Zulassung nicht bekannt im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 BRAO waren, und der Antragsgegner dies sowie ein Verschulden des Antragstellers ausreichend dargelegt hat. Insoweit sei jedoch bemerkt, daß die Begründung der Verfügung vom

24. August 1967 sehr allgemein gehalten ist. Insbesondere verweist sie für ein schuldhaftes Handeln des Antragstellers nur auf die Urteile des Volksgerichtshofs gegen Dreher, Karg und Hennig, ohne jedoch das Verschulden selbständig zu erörtern. Andererseits berücksichtigt die Verfügung nicht die vielen Todesurteile, an denen der Angeklagte als Vorsitzender des Sondergerichts mitgewirkt hat.

Denn auch wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 die Zulassung an sich zurückzunehmen ist, konnte der Antragsgegner am 24. August 1967 von der Rücknahme der Zulassung absehen, wenn die Gründe des § 7 Nr. 5 BRAO zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestanden. Das ergibt sich aus dem Absatz 2 des § 14 BRAO. Der Antragsgegner hat dies in seiner Rücknahmeverfügung nicht erörtert. In dieser wird nur § 14 Abs. 1 Nr. 1 BRAO erwähnt. Ihr ist nicht zu entnehmen, daß der Antragsgegner die Möglichkeit, von der Rücknahme der Zulassung abzusehen, erkannt und geprüft hat. Dafür, daß diese Möglichkeit vom Antragsgegner nicht erwogen worden ist, spricht der Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Celle vom 26. Mai 1967, der dem angefochtenen Verwaltungsakt unmittelbar vorausgegangen ist. Dort heißt es: da es sich bei der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 BRAO um eine Mußvorschrift handle, könne die Tatsache, daß der Antragsteller sich in seiner etwa 13jährigen anwaltschaftlichen Tätigkeit beim Oberlandesgericht Celle einwandfrei geführt habe und die Rücknahme seiner Zulassung nach

so langer Zeit und in Anbetracht seines Alters eine Härte darstellen könnte, nicht von Bedeutung sein. Dieser Satz, der den Verwaltungsakt des Antragsgegners beeinflussen haben kann, ist im Hinblick auf § 14 Abs. 2 BRAO unrichtig. Wie der beschließende Senat schon des öfteren entschieden hat, darf ein langjähriges Wohlverhalten bei der Beurteilung, ob das frühere Verhalten eines Rechtsanwalts ihn auch noch viel später unwürdig erscheinen läßt, seinen Beruf auszuüben, nicht außer acht gelassen werden (u.a. BGHZ 34, 252; 39, 110, 115; 46, 230, 238).

Der Senat verkennt nicht, daß die gegen den Antragsteller erhobenen Vorwürfe sehr schwer sind. Gleichwohl kann er von sich aus nicht feststellen, daß jede Ermessensausübung der Verwaltungsbehörde (§ 14 Abs. 2 BRAO) zu Gunsten des nunmehr 70jährigen Antragstellers von vornherein auszuschließen ist. Aus diesem Grunde muß er der angefochtenen Entscheidung beitreten und die Beschwerde zurückweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit folgt aus den §§ 201 Abs. 2, 202 Abs. 3 BRAO; die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Auslagen des Antragstellers beruht auf § 13 a Abs. 1 S. 2 FGG.

Glanzmann

Noelle

Rosen

Kirchhof

Correll

Vogt

Braxmaier